

Spiel getrieben hätten. Graf Badeni hat in diesem Falle nur die Gerechtigkeit verteidigt und hat sich gegenüber beiden Parteien ganz correct verhalten. Damit kein Zweifel darüber bestehe, will ich folgende wahre Thatsachen anführen.

„Soweit mit den betreffenden drei tschechischen Abgeordneten unterhandelt wurde, waren das rein informative Gespräche, wie sie Graf Badeni mit anderen Parteien und auch mit den Deutschen geführt hat.“

„Die fertige Sprachenverordnung wurde uns sieben nach Wien berufenen Abgeordneten vier Tage darauf vorgelegt, nachdem den Deutschen ihre Principien mitgeteilt wurden, was selbst Dr. Funke in seiner Rede bestätigten mußte, indem er bekannte, daß die deutschen Abgeordneten volle drei Tage auf unsere Ankunft in Wien gewartet haben, wo uns eben die fertige Sprachenverordnung vorgelegt wurde. Dabei wurden uns zuerst die Principien und dann auch selbstverständlich die Verordnung mitgeteilt. Wenn aber die Deutschen behaupten, daß die ganze Verordnung ihnen nicht mitgeteilt wurde, wundert mich dieser Umstand gar nicht; sie haben sich gegen die Principien ausgesprochen, und da ist jede weitere Mittheilung überflüssig geworden. Bei dieser Mittheilung haben wir auch die ganze Genesiss dieser Verordnung erfahren (!), welche Entwicklungsgeschichte meinem ersten Artikel als Grundlage diente. Dies war aber in keiner Beziehung discret, was wohl der beste Beweis dafür ist, daß vor den deutschen Abgeordneten nichts zu verheimlichen war. In der Thatsache, daß die fertige Verordnung uns später als den Deutschen mitgeteilt wurde liegt der Beweis, daß mit beiden Parteien dem Versprechen gemäß unterhandelt wurde, mit uns über die fertige Verordnung später als mit den Deutschen.“

Vergleicht man den ersten Artikel mit dem letzten und insbesondere, was Dr. Pacal dort über den Jahr und Tag alten und ihm ebenso lange bekannten „Beginn und die ganze Entwicklung der Sprachenverordnung“ mittheilt, mit dem, was er hier von der angeblich erst Ende März von ihm in Erfahrung gebrachten Genesiss der Verordnung behauptet, und beachtet man dabei seinen jesuitischen Unfug mit dem Ausdruck „fertige Sprachenverordnung“, so zeigt sich, daß Herr Dr. Pacal, um der Regierung gefällig zu sein, auf Kosten der Wahrheit sich selbst berichtigt hat, und daß auf ihn die Worte seines an uns gerichteten Schreibens passen: „Er konnte dies auch gar nicht behaupten, weil es ganz und gar unwahr ist.“

J. Singer.

Volkswirtschaftliches.

Bestimmt zum Schutze bedrohter Interessen der zerstreuten Prioritätenbesitzer, ist das österreichische Prioritäten-Curatorengesetz in der Praxis gerade im Gegenteil für die Eisenbahngesellschaften vorteilhaft geworden. Der anfangs eifrige Curator wird im Verlaufe seiner Thätigkeit meist geneigt, einen Ausgleich abzuschließen, und bei der Fülle von Argumenten, welche den Bahnverwaltungen zur Verfügung stehen, pflegt der Ausgleich selten für sie ungünstig auszufallen. Das Curatelgericht sagt meist „ja und amen“ zu dem von den beiden Parteien Vereinbarten, und der Prioritätenbesitzer, der, wenn er selbst einen Advocaten genommen hätte, oft sein Recht viel wirksamer vertreten hätte, kommt hier, da er seinen Curator für sich beschäftigt glaubt, entweder gar nicht in die Lage, sich über den Rechtsfall eingehend zu orientieren, oder er ist unter der Masse der nicht denkenden, feis gläubigen und zustimmenden Obligationäre verloren. Sellen aber kommt es vor, daß das Curatelgericht Entscheidungen trifft, durch welche den Prioritätenbesitzern überhaupt die Möglichkeit der Geltendmachung ihrer Ansprüche genommen ist. Dies ist aber bei der jüngsten Entscheidung des Prager Handelsgerichtes in der unseren Lesern bereits bekannten Angelegenheit des Verlosungsmodus der 5procentigen Prag-Duxer Prioritäten der Fall.

Bezüglich dieser Streitfrage verweisen wir auf unsere Ausführungen in Nr. 121, 122 und 124 der „Zeit“. Der Curator hatte bei Gericht wegen Einberufung einer Versammlung der Prioritätenbesitzer angeführt, damit diese weitere Schritte gegen die vom Verwaltungsrath der Bahn beschlossene, vom Curator so spät verstandene Aenderung des Verlosungsmodus unternehmen könnten. Das Handelsgericht hat dieses Ansuchen abgelehnt und motiviert diese Entscheidung, mit welcher sie den Interessenten die Möglichkeit, ihre Rechte wirksam zu wahren, zu nehmen sucht, damit, daß ein anderer Verlosungsmodus als der angefochtene überhaupt nicht möglich sei und damit, daß der Curator erst nach mehreren Jahren gegen den Verlosungsmodus protestiere. Die Ansicht des Gerichts über den einzuhaltenen Verlosungsmodus wird etwa durch die nämlichen Erwägungen begründet, welche der Präsident der Prag-Duxer Bahn angeführt hat und deren Unstichhaltigkeit wir bereits auseinandergesetzt haben. Aber davon abgesehen, mußte dem Handelsgerichte bekannt sein, daß das Verfahren der Prag-Duxer Bahn von den Prioritätenbesitzern als eine Rechtsverletzung angesehen wird, welche als eine heimlich begangene, überall, wo man über die Frage urtheilsfähig ist, große Entrüstung erregt hat. Dem Handelsgerichte mußte weiter bekannt sein, daß auch heute noch allgemein der Glaube herrscht, daß bei allen in gleicher Lage befindlichen Gesellschaften eben der vom Gericht verhorrescirt Verlosungsmodus eingehalten wird, und daß daher seine Entscheidung weit über die Sphäre des Specialfalles hinausreicht, indem sie diesen anderen Gesellschaften einen willkommenen Anlaß bieten könnte, auch ihrerseits durch Veränderung des Verlosungsmodus die Rechte ihrer Prioritätengläubiger zu schädigen. Aus all diesen Gründen hätte das Gericht, dessen Aufgabe es ist, dem Rechte Geltung zu verschaffen, nicht versuchen sollen, die Frage zu eliminieren, sondern es hätte im Gegentheil den Betheiligten die Gelegenheit geben sollen, in öffentlicher Erörterung ihren Rechtsstandpunkt auseinanderzusetzen; es hätte daher die in keiner Weise präjudicirende Versammlung der Prioritätenbesitzer unbedingt einberufen sollen. Der Umstand, daß der Curator so spät den fraglichen Beschluß angefochten hat, konnte dem Gericht keine Veranlassung geben, die Versammlung zu hintertreiben. Im Gegentheil, da sowohl dem Gericht wie den Prioritäten ein Ueberwachungs- eventuell Entbehrensrecht dem Curator gegenüber zusteht, hätte das Gericht Veranlassung nehmen können, zu untersuchen, ob in der Unterschrift des Curators unter das Verlosungsprotokoll nicht eine Uebertretung der Rechte des Curators oder eine Unterlassung seiner Oborgspflicht liegt. Aus all diesen Gründen

ist die Hoffnung wohl berechtigt, daß dem Einspruch des Curators gegen die handelsgerichtliche Entscheidung stattgegeben werde.

Die diesjährige Generalversammlung der Lemberg-Czernowitzer Bahn nahm einen sehr erregten Verlauf. Der Gebührenproceß, welcher möglicherweise die Actionäre eine Million kosten wird, und der durch eine Pflichtversäumnis der Verwaltung entstanden ist, hat einzelne Actionäre empört und sie zum Nachdenken darüber gebracht, wozu man denn einen Verwaltungsrath brauche, der alljährlich etwa 70.000 fl. Tantiemen bezieht, wenn durch sein Verschulden die Actionäre eine Verzugszinszahlung von 1/2 Million treffen könne. Das mag zunächst den Gedanken hervorrufen haben, ob denn der Vorstand für dieses Verschulden nicht schadenersatzpflichtig ist. Moralisch ist er es gewiß; wie ein solcher Proceß ausfallen würde, ist bei dem Stande unseres Actienrechtes zweifelhaft, jedenfalls wäre er des Versuches wert. Da diese Actionäre einmal beim Nachdenken waren, ist ihnen weiter der von uns bereits vor zwei Jahren besprochene Umstand aufgefallen, daß eine Gesellschaft, welche gar nichts mehr zu thun hat, als von der österreichischen und rumänischen Regierung eine Rente einzucassieren und diese den Actionären abzuführen, doch nicht zwölf Verwaltungsräte braucht. Als die Dux-Bodenbacher und die Prag-Duxer Bahn vom Staate übernommen wurden, hat die Hälfte des Vorstandes resignirt, der Verwaltungsrath ließ durch Beschlußfassung der Generalversammlung seine Tantiemen auf einen kleinen Betrag reducieren. Die polnischen und sonstigen Edelleute, welche die Verwaltung der Lemberg-Czernowitzer bilden, haben diesen Anstand nicht. Sie finden es ganz in der Ordnung, daß die Actionäre ihnen für ihr Nichtsthum eine stattliche Rente zahlen. Ja noch mehr, man könnte glauben, daß wenn die Gesellschaft von einem Verwaltungsrath durch den Tod erlöst wird, die Tantieme für diesen wegfielen, in solchem Fall verdoppeln sich die Kosten der Actionäre, denn erstens wird sofort ein neuer Verwaltungsrath gewählt und zweitens votiert der humane Vorstand ein Ehrengeschenk an die Hinterbliebenen aber nicht etwa aus eigenen Mitteln, sondern aus der Tasche der Actionäre. Vielleicht kommt aber doch der Tag, wo es diesem Verwaltungsrath nahegelegt wird, auf seinen verantwortungs- und tantiementreichen Posten zu verzichten.

Wie wir erfahren, wird unter den Interessenten die Meinung verbreitet, daß der von uns in der vorigen Woche besprochene Beschluß der Wiener Tramway-Gesellschaft, den Genussscheinen das Stimmrecht zu entziehen, der allgemein in Oesterreich geltenden Praxis entspricht. Demgegenüber legen wir Wert darauf hinzuweisen, daß die Genussscheine aller großen österreichischen Eisenbahnen mit Ausnahme der Sibirisch-Verbindungsbahn Stimmrechtigung gewähren. Also insbesondere die Genussscheine der Staatsbahn, Südbahn, Nordwestbahn, Lemberg-Czernowitzer Bahn, Buschradener Bahn etc. wovon sich jeder durch einen Blick in die Statuten der betreffenden Gesellschaften überzeugen kann.

Kunst und Leben.

Die Premidren der Woche. Paris. Théâtre de la Bodinière, „Chemin de croix“ von Armand Silvestre, Musik von Alexandre Georges. Berlin. Deutsches Theater, „Die Unehelichen“ von Kobetta. Lessingtheater, „Die Geisha“. Berliner Theater, „Die Brüder“ von Paul Lindau. Schillertheater, „Der Wissenschaftswurm“ von Anzengruber.

Das Deutsche Volkstheater hat Samstag zwei neue Stücke gegeben. Das erste, „Pietro Caruso“ von Roberto Bracco, deutsch von Otto Eizenschitz, hat den Leuten sehr gefallen; das andere, „Die Liebe“ von Margarethe Langhammer, gar nicht. Der Kenner muß diesmal dem Publicum zustimmen. Senes ist glänzend gemacht; freilich bekenne ich: ich wurde doch das Gefühl nicht los, daß es der Autor aus bloßer Lust an seiner Technik geschaffen hat, ohne selbst mitzuempfinden. Ich hatte zu viel Vergnügen an seinen Kniffen, um ehrlich weinen zu können — so ist es mir gegangen, aber das Publicum hat laut geschluchzt und so mag ja der kluge Bracco wohl Recht haben. Er scheint mir hier eben literarisch dasselbe zu sein, was Zaccani meistens schauspielerisch ist. Den wünscht man sich in dieser Rolle zu sehen, die in der breiten Manier Throlts versagte, wie denn auch Fräulein Netty keinen leidenschaftlichen Ton hat; man denke sich da die Barini! Dafür spielte Herr Christians den Grafen mit einem unnachahmlichen Takt. Ueber die „Liebe“ möchte ich lieber schweigen dürfen. Frau Langhammer ist ein redliches Talent; wir wollen nicht ablassen, an sie zu glauben. Wer die „Gefallenen Engel“ und die „Ueberzähligen“ geschrieben hat, kann sich schließlich schon auch einmal einen schlechten Act erlauben; damit mögen wir uns trösten! An hübschen Worten, guten Spässen und angenehmen Zügen fehlt es ja auch hier nicht, die nur leider nicht wirken können, weil keine Gestalt Leben hat und die Handlung (nun, es muß eben gesagt werden) doch zu dumm ist. Das Stück war mit dem besten Geschmacke inscenirt und wurde von Frau Odilon unvergleichlich, von den Damen Kalmar und Schmittlein und den Herren Christians und Weiße mit einer Discretion gespielt, die rettete, was noch zu retten war.

H. B.

Man schreibt uns aus Paris: Auf der Place Pigalle, dort wo die bunten Glasfenster der „Abbaye de Theldme“ durch die Nacht glänzen und ein anmuthiger Springbrunnen rauscht, ist das Café „Nouvelles Athènes“. Maner hat sich dort heimlich gefühlt, Barbey d'Aurevilly dort Geschichten von seinen Ritterburgen erzählt, Vegas und Willette sind dort zuhause. Dort versammelt sich allabendlich die Tafelrunde Lesandres. Carabin, welcher wundervolle seltsame Statuen macht und allabendlich heftig erklärt, daß Nanzen ein Cabotin und das Theater von Montmartre die